

ERLÄUTERUNGSBLATT
für zusätzliche finanzielle Personalmittel
für Krippenkinder mit besonderem Unterstützungsbedarf

Dieses Informationsblatt soll unterstützen und einzelne Punkte im Formular näher erläutern. Sollten Sie nach der Lektüre der nachfolgenden Informationen noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die für Ihre Einrichtung zuständige Trägerberatung in der BSFB (Kontaktdaten: <http://www.hamburg.de/traegerberatung/>). Bitte senden Sie auch das stets vollständig ausgefüllte Formular mit allen erforderlichen Unterlagen an die für Sie zuständige Trägerberatung, die dieses bearbeiten wird.

Zweck der zusätzlichen finanziellen Personalmittel:

Der Einsatz der Mittel zur Personalverstärkung dient nicht einer speziellen therapeutischen oder heilpädagogischen Förderung. Mit ihm soll vielmehr sichergestellt werden, dass die Betreuung und Förderung des Kindes adäquat erfolgen kann. Die personelle Verstärkung muss sich in ihren Aufgaben und ihrer Qualifikation an der Art der Beeinträchtigung des Kindes und dem sich daraus ergebenden individuellen Bedarf orientieren, um das Kind in die Gruppe zu integrieren und seine Teilhabe gezielt unterstützen zu können. Hierzu ist der Entwicklungsstand des Kindes – möglichst unter Mitwirkung der Familie – angemessen zu erfassen. Die heilpädagogische und therapeutische Förderung des Kindes erfolgt durch die Frühförderstelle, kann aber in den Räumlichkeiten der Kita stattfinden.

Im Grundsatz ist für die personelle Verstärkung eine pädagogisch qualifizierte Fachkraft, idealerweise heilpädagogisch qualifiziert, einzusetzen.

Allgemeine Hinweise zum Ausfüllen des Formulars:

Bitte füllen Sie das Formular am PC aus. Die Textfelder sind beschreibbar und können so auch in ihrer Größe an den Textumfang angepasst werden.

1. Daten

Bitte hier die Daten zur Kita, zum betreffenden Kind und zum Kitagutschein (z. B. K6, K8) eintragen. Bitte achten Sie auf eine rechtzeitige Beantragung der zusätzlichen Personalmittel, da eine Bewilligung erst ab Eingangsdatum des Formulars möglich ist.

2. Voraussetzung

Voraussetzung für die Bewilligung der zusätzlichen Mittel ist neben dem vollständig ausgefüllten sowie von Kita und Sorgeberechtigten unterschriebenen Formular grundsätzlich eine (drohende) Behinderung des Kindes, die durch Vorlage einer Bescheinigung über die Feststellung der (drohenden) Behinderung zwingend nachgewiesen werden muss. Diese erfolgt in Hamburg bei gesetzlich versicherten Kindern unter drei Jahren i. d. R. im Zuge der Bewilligung von Frühförderleistungen (heilpädagogische Leistungen nach § 79 SGB IX, Komplexleistung Frühförderung nach § 46 SGB IX) durch das Fachamt Eingliederungshilfe. Deshalb weist die Bewilligung der Frühförderleistung die Feststellung der (drohenden) Behinderung nach und kann als Nachweis vorgelegt werden. Ebenfalls kann z. B. der Feststellungsbescheid des Versorgungsamts über das Vorliegen einer Behinderung als Nachweis vorgelegt werden. Liegt der Kindertageseinrichtung oder den Sorgeberechtigten die Bewilligung der Frühförderung nicht (mehr) vor, das Kind hat diese aber in Anspruch genommen, so kann auch ein aktueller Verlaufsbericht der Frühförderstelle vorgelegt werden. Ein Attest des Kinderarztes, die Eingangsdiagnostik der Frühförderstelle oder der Schwerbehindertenausweis sind hingegen **nicht** ausreichend.

In entsprechend begründeten Einzelfällen von Kindern mit chronischen Krankheiten (z.B. Diabetes) können auch für diese Personalmittel bewilligt werden. Voraussetzung ist, dass ein entsprechender ärztlicher Bericht vorliegt, aus dem deutlich wird, welche chronische Krankheit vorliegt und welche Einschränkungen bzw. Bedarfe sich daraus ergeben.

Sollte die Feststellung der (drohenden) Behinderung noch nicht vorliegen, ein besonderer Unterstützungsbedarf des Kindes aber vorhanden sein, nehmen Sie bitte vor der Antragstellung Kontakt mit der für Sie zuständigen Trägerberatung der BSFB auf.

3. Weitere Angaben

Bitte tragen Sie die Diagnose des Kindes ein. Dies ist hilfreich, um die Beeinträchtigung und den Bedarf des Kindes nachzuvollziehen.

Falls für ein Kind über die Kranken- oder Pflegeversicherung bereits eine Pflegekraft finanziert wird, die auch in der Kita anwesend sein kann, muss dies angegeben werden. In diesen Fällen können grundsätzlich keine zusätzlichen finanziellen Personalmittel bewilligt werden.

4. Informationen zu den Teilhabebarrieren

Die Angaben in diesem Abschnitt sollen einen besseren Eindruck vom Kind und den Teilhabebarrieren ermöglichen. Bitte geben Sie an, in welchen Situationen im Kita-Alltag die Teilhabe des Kindes eingeschränkt ist bzw. Teilhabebarrieren erkennbar sind und welche Unterstützungsmaßnahmen notwendig sind, um diese zu reduzieren. Ein Entwicklungsrückstand allein löst nicht zwingend einen zusätzlichen Personalbedarf aus, da der Krippengutschein auch für Kinder unter einem Jahr gilt, die regelhaft einen hohen Unterstützungsbedarf haben. Besteht ein gravierender Entwicklungsrückstand, kann aber ein zusätzlicher Unterstützungsbedarf vorhanden sein.

5. Umfang

Zwecks Vereinfachung erfolgen in diesem Verfahren keine stundengenauen Zuweisungen von Personalmitteln sondern pauschalierte Einstufungen. Die **Stufe 1** deckt in Kombination mit dem Regelrippengutschein für ca. ein Drittel der Anwesenheitszeit des Kindes eine 1:1-Betreuung des Kindes ab. Diese Stufe ist auch gedacht, wenn kurzzeitige Leistungen, d.h. insbesondere für spezifische Unterstützungen (z.B. beim Essen oder Anziehen), erforderlich sind. **Stufe 2** deckt ca. zwei Drittel der Anwesenheitszeit ab. **Stufe 3** ermöglicht in Kombination mit dem Regelrippengutschein eine 1:1-Betreuung für die gesamte Anwesenheitszeit des Kindes. Es ist darzulegen, was von der Kita zusätzlich zu leisten ist, damit der Unterstützungsbedarf des Kindes abgedeckt werden kann.

Der Stundensatz für die zusätzliche Personalressource besteht aus je 50 Prozent der gemäß Landesrahmenvertrag Kindertagesbetreuung vereinbarten Kostensätze für Erst- und Zweitkraft, d.h. einem gemittelten Wert. Für die jeweiligen Stufen wird je Leistungsart ein Monatswert ermittelt, der sich aus der Kombination des Stundensatzes und der Wochenstunden ergibt. Den Umfang der Wochenstunden, den aktuell geltenden Stundensatz sowie den monatlichen Betrag können Sie der unter <https://www.hamburg.de/behinderte-kinder/4292786/kinder-unter-drei-jahren/> veröffentlichten Matrix entnehmen.

6. Zusätzliche Hinweise

Die Inanspruchnahme von Frühförderleistungen über eine Frühförderstelle ist keine Voraussetzung. In der Regel ist dies aber bei Kindern mit (drohenden) Behinderungen empfehlenswert. Ggf. sollte daher die betreuende Kita die Eltern motivieren, die Frühförderung für ihr Kind in

Anspruch zu nehmen. Mehr Informationen zum System der Frühförderung in Hamburg, wie die Antragstellung erfolgt, und zu den Frühförderstellen finden Sie online auf www.hamburg.de/fruehfoerderung.

Des Weiteren sollten Eltern von Kindern mit Behinderungen und Pflegebedarf auf das Beratungsangebot des Pflegestützpunkts für Kinder und Jugendliche beim „Beratungszentrum sehen hören bewegen sprechen“ aufmerksam gemacht werden. Weitere Informationen finden Sie unter www.hamburg.de/hamburg-nord/beratungszentrum-sehen-hoeren-bewegen-sprechen/38640/pflegestuetzpunkt-fuer-kinder-und-jugendliche/.

Die Eltern sind zudem darüber zu informieren, dass ggf. mit dem dritten Geburtstag des Kindes ein Einrichtungswechsel erforderlich wird, sofern die aktuell besuchte Kita keine Eingliederungshilfe in der Kita gemäß § 26 KibeG anbietet. Unabhängig von einem ggf. notwendigen Wechsel der Einrichtung sollen die Eltern auch darauf hingewiesen werden, dass der Antrag auf einen Kita-Gutschein mit Eingliederungshilfe rechtzeitig, also sechs Monate vor dem 3. Geburtstag des Kindes gestellt werden muss. Voraussetzung für die Bewilligung ist eine gutachterliche Stellungnahme. Die Jugendpsychiatrischen Dienste der Bezirksamter oder das Beratungszentrum Sehen, Hören, Bewegen, Sprechen werden von der Abteilung Kindertagesbetreuung nach der Antragstellung mit der Erstellung dieses Gutachtens beauftragt.

Hinweis:

Bitte beachten Sie den Vereinbarungszeitraum – ggf. ist ein Folgeantrag zu stellen. Rückwirkende Bewilligungen sind grundsätzlich nicht möglich. Auch bei Folgeanträgen muss das Formular vollständig ausgefüllt und mit Nachweisen versehen eingereicht werden, da sich z. B. sowohl der Kita-Gutschein im Hinblick auf den Betreuungsumfang ändern als auch eine Verbesserung der Entwicklung eintreten kann.

Das Formular ist von der Kita sowie den Sorgeberechtigten zu unterzeichnen.

7. Erforderliche Unterlagen

Dem Formular unbedingt beizufügen ist die amtliche Feststellung der (drohenden) Behinderung (z. B. die Bewilligung der Frühförderleistung oder Feststellungsbescheid des Versorgungsamts), Sollten diese noch nicht vorliegen, ist ein besonderer Unterstützungsbedarf des Kindes aber vorhanden, nehmen Sie bitte vor der Antragstellung Kontakt mit der für Sie zuständigen Trägerberatung der BSFB auf. Liegt der Kindertageseinrichtung oder den Sorgeberechtigten die Bewilligung der Frühförderung nicht (mehr) vor, das Kind hat diese aber in Anspruch genommen, so kann auch ein aktueller Bericht der Frühförderstelle vorgelegt werden.

Ärztliche Berichte oder Befunde können darüber hinaus für die Prüfung des beantragten Unterstützungsbedarfs hilfreich sein, ersetzen aber nicht die Ausführungen unter Punkt 4.

Ohne vorherige schriftliche Zusage der BSFB über die Genehmigung der zusätzlichen Mittel besteht keine Grundlage für eine Kostenerstattung.

Bei Fragen zum Verfahren wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige Trägerberatung der BSFB. Die Kontaktdaten finden Sie im Internet auf <http://www.hamburg.de/traegerberatung/>.